



Statuten

1. ALLGEMEINES

- 101** Die "Arbeitsgemeinschaft für Speläologie Regensdorf" (AGS-Regensdorf) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
- 102** Der Sitz der AGS ist Regensdorf ZH.
- 103** Die AGS ist Sektionsmitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Höhlenforschung (SGH).
- 104** Die AGS hat zum Zweck, das höhlenkundliche Wissen zu mehren und erfüllt diesen, indem sie:
- a) die enge kameradschaftliche Zusammenarbeit unter Personen fördert, die sich für höhlenkundliche Probleme interessieren;
 - b) höhlenkundliche Begehungen, Vorträge und Kurse veranstaltet;
 - c) Höhlen- und Karstphänomene in Zusammenarbeit mit zuständigen Fachleuten systematisch und wissenschaftlich untersucht;
 - d) bestimmte Karstgebiete systematisch auf Karstphänomene, insbesondere Höhlen, untersucht;
 - e) die Entfaltung der Höhlenforschung in diesen Gebieten durch Unterstützung der Tätigkeit von Personen fördert, die für ein wissenschaftliches oder technisches Ziel höhlenkundlich arbeiten;
 - f) die wissenschaftliche Ausbildung ihrer Mitglieder nach Möglichkeit unterstützt;
 - g) alle zum Schutz und zur Erhaltung unterirdischer Naturdenkmäler geeigneten Massnahmen ergreift und die Mitglieder verpflichtet, den "Ehrenkodex" der Schweizerischen Gesellschaft für Höhlenforschung einzuhalten und sich des „übermässigen Trekkings“ im Sinn der SGH-Info 4/96 zu enthalten.
- 105** Die Gemeinschaft darf sich weder politisch, religiös noch wirtschaftlich betätigen.
- 106** Gewinne dürfen nur für statutengemässe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft erhalten.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Ein- und Austritte

- 201** Es können nur Einzelpersonen, also natürliche Personen, Mitglieder sein. Man unterscheidet:
- a. Aktivmitglieder
 - b. Jugend-Aktivmitglieder (14 -18 jährig)
 - c. Passivmitglieder
- 202** Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besonders um die Gemeinschaft verdient gemacht haben.
- 203** Der Eintritt als provisorisches Mitglied nach §201 kann jederzeit erfolgen.

- 204** Die Mitgliedschaft nach §201 muss bei einem Vorstandsmitglied beantragt werden. Über die provisorische Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Über die endgültige Aufnahme entscheidet die GV (§301ff).
Um die endgültige Aktivmitgliedschaft zu erlangen, muss sich ein Mitglied zuerst während mindestens 9 Monaten aktiv zeigen und bewähren.
Wenn sich ein provisorisches Aktivmitglied bis zur GV, die einer 2-jährigen Frist nach seinem Eintritt folgt, nicht am Clubleben beteiligt hat, erlischt die Mitgliedschaft.
Aktivmitglieder, die bei der SGH als Mitglied einer anderen Sektion gemeldet sind, können ohne Bewährungsfrist endgültig aufgenommen werden.
- 205** Aktivmitglieder, die sich am Vereinsleben nicht aktiv beteiligen, können vom Vorstand nach gegenseitiger Absprache zu Passivmitgliedern erklärt werden.
- 206** Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
Der Austritt muss schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
Der Jahresbeitrag muss für das ganze laufende Jahr entrichtet werden.
- 207** Mitglieder können durch den Beschluss einer GV ohne Angabe eines Grundes ausgeschlossen werden.
- 208** Mitglieder, die den Beitrag nicht innert 60 Tagen nach Rechnungsstellung bezahlt haben, werden schriftlich gemahnt. Erfolgt darauf keine Zahlung, erlischt die Mitgliedschaft bei der AGS-Regensdorf.

2.2 Rechte und Pflichten

- 210** Aktivmitglieder sind auch Mitglied der SGH. Bei Ehrenmitgliedern ist die SGH-Mitgliedschaft fakultativ, Passivmitglieder können keine SGH-Mitgliedschaft als AGS-Mitglied haben
- 211** Vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder gelten als Mitglieder nach §201.
- 212** Mitglieder nach §201 und §202 sind berechtigt, sich sämtlicher Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Seile, Leitern usw.) zu bedienen.
- 213** Zur Bestreitung der Auslagen trägt jedes Mitglied bei. Alle Jahresbeiträge werden an der GV für das neue Jahr festgesetzt.
Der SGH-Beitrag ist im Aktivmitgliederbeitrag enthalten.
Aktivmitglieder, die von einer anderen Sektion bei der SGH gemeldet sind, bezahlen den AGS-Jahresbeitrag ohne den SGH-Beitrag.
Ehrenmitglieder, die bei der SGH gemeldet sind, bezahlen nur den SGH-Beitrag.
- 214** Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an die vom Vorstand ausgegebenen Weisungen zur Vermeidung von Höhlenunfällen zu halten.
- 215** Die Unfallversicherung ist Sache des Mitgliedes.
- 216** Jedes Mitglied arbeitet auch bei gemeinsamen Ausflügen auf eigene Gefahr.

3. ORGANISATION

- 301** Die Organe der Gemeinschaft bestehen aus:
a : Generalversammlung
b : Vorstand
- 302** Die ordentliche GV findet jährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres statt.
Anträge müssen 14 Tage vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- 303** Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen. Er ist dazu binnen eines Monats verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder nach §201, unter Angaben des Grundes, eine ausserordentliche GV verlangen.

- 304** Jedes Mitglied nach §201 und §202 hat an der GV eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
- 305** Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 306** Jede ordentliche GV ist beschlussfähig. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 307** Die GV hat folgende Geschäfte zu behandeln:
- a. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts
 - c. Abnahme der Jahresrechnung
 - d. Entlastung des Vorstands
 - e. Wahl des Vorstands
 - f. Wahl der Revisoren
 - g. Festsetzung des Budgets und der Jahresbeiträge
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i. Anträge und Beschwerden
 - k. Anträge zu Statutenänderungen
 - l. Festlegung des Ortes und Termins der nächsten GV
- 308** Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der GV gewählt werden. Der Präsident / die Präsidentin wird direkt von der GV bestimmt. Für die übrigen Ämter konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 309** Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen, insbesondere
- Die Umsetzung der GV-Beschlüsse;
 - Vertretung des Vereins in der SGH und nach aussen;
 - Beschlussfassung zu Tagesgeschäften, die nicht der GV (Art. 307) obliegen;
 - Schlichtung bei internen und externen Problemen.

4. AUFLÖSUNG

- 401** Die Auflösung kann an einer GV erfolgen, sofern dieser Punkt auf der Tagesordnung steht und wenn die Anwesenden mit einer dreiviertel Mehrheit für die Auflösung sind.
- 402** Das verbleibende Vereinsvermögen geht an die SGH.

Die vorliegende Version der Statuten, angenommen an der GV 2014, ersetzt alle vorhergehenden Ausgaben und tritt ab sofort in Kraft.

Regensdorf, den 7.2.2014

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident



Mirjam Widmer

Matthias Kaul

Regelungen für die Öffentlichkeitsarbeit

1. Die AGS-Regensdorf bietet zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit pro Jahr bis zu 5 Touren an.

Diese finden strikt in den Grenzen der Definitionen des massvollen Trekkings gemäss den „Empfehlungen der SGH zum Höhlentrekking“ (DV 2003) statt.

Insbesondere gilt:

- Anpreisung als „Information“ und nicht als „Abenteurer“.
- Pro Tour 2 Führer und höchstens 6 „Kunden“.
- Die Entschädigung für „offizielle Führungen“, die auf Anfrage von aussenstehenden Körperschaften durchgeführt werden, beträgt grundsätzlich 200.- Fr pro Führer. Dieser Betrag geht nach Abzug der Spesen an die Vereinskasse.
- Verpflegung und evtl. Unterkunft gehen zu Lasten der Teilnehmer.
- Der verantwortliche Leiter regelt für seine Tour die Fahrgelegenheit und die Beiträge für das Mitfahren.
- Der verantwortliche Leiter muss Träger einer Privathaftpflichtversicherung sein.
- Die Ausschreibungen enthalten den Hinweis: „Versicherung ist Sache der Teilnehmer“.
- Der verantwortliche Leiter muss für die Teilnehmer bei der SGH eine Einführungs-Speläoversicherung abschliessen.

2. Miete von Vereinsmaterial

- Es wird nur an Mitglieder Material vermietet. Diese haften gegenüber der AGS-Regensdorf für das Material und sorgen dafür, dass es so rasch als möglich und in einwandfreiem Zustand wieder zurückgegeben wird.
 - Materialmiete:

- Helm inkl. Lampe	10.-/Stk.
- Komplette Einseiltechnik-Ausrüstung	10.-/Stk.
- Die Mietdauer ist in der Regel bis zum nächsten Monatshöck oder gemäss Abmachung mit dem Materialwart. Wird der abgemachte Rückgabetermin nicht eingehalten, erhöht sich die Miete um 15.- pro Monat und Stück.
- Für das Technikmaterial wird ein Depot von Fr. 50.- erhoben.
- Bei Verlust oder Beschädigung von Material kann die Rückzahlung des Depots abgelehnt oder gleichwertiger Ersatz verlangt werden.

3. Der Erlös aus Aktivitäten im Vereinsrahmen geht an die Vereinskasse.

Diese Regelung tritt mit dem GV Beschluss vom 1.2.2013 in Kraft.


Regensdorf, den 1.2.2013

Die Präsidentin



Mirjam Widmer

Der Vizepräsident



Thomas Schalch